

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

## Leitung der Verwaltung der Jugendämter von Berlin

### nachrichtlich

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in  
Berlin

Geschäftszeichen III D 2.1  
Bearbeitung Fr. Uelze  
Zimmer 5 A 17  
Telefon (030) 90227 5356  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050  
Fax +49 30 90227 5008  
E-Mail Kerstin.Uelze@senbjf.berlin.de

Datum 01.12.2021

## Jugend-Rundschreiben Nr. 6 / 2021

### Umgang mit den Auswirkungen der COVID-19-(Coronavirus)-Pandemie im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der leider mittlerweile sich erheblich verschärften pandemischen Lage möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

**1.** Es ist sicherzustellen, dass die **ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfen - weitergeführt** und bei Bedarf neu begonnen werden. Auch die **Erreichbarkeit des Teilhabefachdienstes ist in jedem Fall sicherzustellen.**

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Form der geplanten Leistungserbringung im ambulanten Bereich insb. auf Grund von Quarantänebedingungen von Trägerpersonal, von Leistungsberechtigten oder deren Familien oder wegen der Sorge vor Leistungen in Präsenz seitens der Leistungsberechtigten nicht wie geplant umsetzbar ist.

Soweit diese Sachverhalte auftreten, ist zwischen dem Jugendamt, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten unbürokratisch und schnell (z.B. mittels Mailaustausch) zu prüfen, wie **alternative**

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)



**Beratungs- und Kontaktformen genutzt werden können, soweit der grundsätzliche Zweck der Hilfe sich dadurch noch erfüllen lassen kann.** Hierzu zählen beispielsweise regelmäßige telefonische Kontakte, Videoberatungen und die Nutzung digitaler Medien. Die Einhaltung der üblichen Sicherheitsregelungen und Hygienemaßnahmen sind bei persönlichen Kontakten unbedingt zu beachten.

Wenn Leistungen auch in der oben beschriebenen anderen Form weiter erbracht werden, sind die entsprechenden Finanzierungen durch das Jugendamt / den Teilhabefachdienst Jugend gemäß den bestehenden Verträgen durchgängig sicherzustellen.

Auf Grund der besonderen Situation können die Nachweise über diese alternativ erbrachten Leistungen in geeigneter Art und Weise nach jeweiliger vorheriger Abstimmung mit dem Teilhabefachdienst Jugend z.B. mit Email dokumentiert werden.

**2.** Es steht den Sorgeberechtigten bzw. Anspruchsberechtigten grundsätzlich das Recht zu, laufende Hilfen in eigener Einschätzung der Gefährdungslage zu unterbrechen. Allerdings ist dies keine Entscheidung, die die Träger anstelle der Sorgeberechtigten vornehmen können. D.h. **eine vom Träger selbst initiierte Unterbrechung der Leistungen ist grundsätzlich nicht zulässig, soweit nicht besondere Gründe (z.B. Personalmangel) vorliegen.** In jedem Fall ist der fallzuständige Teilhabefachdienst Jugend zu informieren und es ist gemeinsam zu bewerten, ob und welcher Handlungsbedarf hieraus folgt.

Wieder stellt die derzeitige Lage in besonderer Weise Herausforderungen an die Kommunikation und Abstimmung mit den leistungsberechtigten jungen Menschen bzw. deren gesetzlichen Vertretungen und den Trägern, damit dem jeweiligen Einzelfall bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Ich bitte Sie daher **mit den betroffenen Familien in Kontakt zu bleiben** und den Kontakt auch aktiv zu suchen und auf diesem Wege beratend und begleitend zur Seite zu stehen oder dies durch die Leistungsanbieter sicherzustellen.

**3.** Sollten Regelleistungen wie Kita und/oder Schule auf Grund von Quarantänemaßnahmen wegfallen und aus diesem Grunde ambulante Hilfen (Hilfe zur Erziehung und/oder Eingliederungshilfe) für die Familie vorübergehend erforderlich werden, sind diese ggf. unbürokratisch, formlos schnellstmöglich als befristete Hilfe umzusetzen. Hierbei kann - wenn die besondere Situation es erfordert, d.h. mangels anderer, rechtzeitig bereitstehender Leistungen - auch temporär auf Unterstützungsleistungen außerhalb der regelhaften Angebote der Eingliederungshilfe zurückgegriffen werden.

**4.** Ich bitte weiterhin um ein besonderes Augenmerk auf die Fälle, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls auf Grund der derzeitigen besonderen Situation zu prüfen ist.

Hier ist das **entsprechend vorgegebene Verfahren unter Einschaltung des RSD unbedingt einzuhalten.**

**5.** Die Senatsverwaltung wird weiterhin Schutzausrüstung (Mund- Nasenschutz) und Schnelltests für die Leistungserbringer, die ihre Leistungen in der Zuständigkeit von Jugend erbringen, im Rahmen der eingehenden Lieferungen zur Verfügung stellen.

**6.** Dieses Rundschreiben gilt bis zum 28.02.2022, es sei denn, es wird durch ein neues Rundschreiben aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Hilke

stellvertretender Leiter der Abteilung Jugend und Jugendschutz